



Zum Redaktionsschluss (13.03.) konnte nicht eingeschätzt werden, ob die geplanten Veranstaltungen auf Grund der aktuellen Situation stattfinden.

Anschrift und Öffnungszeiten

Anschrift

Gemeinde Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode Bahnhofstraße 12 37345 Sonnenstein

Telefon: 036072 / 831-0 Telefax: 036072 / 831-32

E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de

Sprechzeiten der Verwaltung

nur nach telefonischer Absprache

 Montag
 9:00 - 12:00 Uhr
 14:00 - 16:00 Uhr

 Dienstag
 9:00 - 12:00 Uhr
 14:00 - 18:00 Uhr

 Mittwoch
 geschlossen

 Donnerstag
 9:00 - 12:00 Uhr
 14:00 - 16:00 Uhr

 Freitag
 9:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Bürgermeisterin

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr

Sprechzeiten Standesamt

Montag 9:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr Freitag 9:00 - 12:00 Uhr

Kontaktbereichsbeamter

Herr Polizeihauptmeister Sawraschin

Sprechzeiten: Donnerstag 13:00 - 16:00 Uhr (in der Gemeinde-

verwaltung Weißenborn-Lüderode)

Telefon: 036072-80010

Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

(OT Weißenborn-Lüderode, gegenüber Sportplatz)

Freitag 15:00 - 18:00 Uhr (Sommerzeit)

14:00 - 17:00 Uhr (Winterzeit)

Samstag 10:00 - 15:00 Uhr

Bibliothek - zur Zeit geschlossen

(OT Weißenborn-Lüderode, Hauptstraße 80)

Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

Wichtiger Hinweis an die Textlieferanten

Bitte schicken Sie Ihre Beiträge per E-Mail an

amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

Pro Beitrag können maximal 2 Bilder und maximal eine halbe DIN A4 Seite Text abgedruckt werden.

Plakate werden einspaltig abgedruckt, daher bitte im Hochformat senden

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Ihre Redaktion

Redaktionsschluss- und Erscheinungstermin nächste Ausgabe

RedaktionsschlussErscheinungsterminDer Redaktionsschluss ist jeweils um 10:00 Uhr.Freitag, 8. April 2020Samstag, 18. April 2020Freitag, 8. Mai 2020Samstag, 16. Mai 2020

Ansprechpartner: Frau Blume Tel.: 036072/83113

E-Mail: amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

Wichtige Rufnummern auf einen Blick

Rufnummern

Polizei 110
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst 112

Rettungsleitstelle 03606/5066780 Krankentransport 03606/19222

Havariedienste:

Wasser- und Abwasserzweckverband 036076/569-0

"Eichsfelder Kessel"

Erdgas/Eichfeldgas 036074/3840

Versorgungsunterbrechung

Thüringer Energienetze /Strom 0361/7390-7390

 Kinder- und

 Jugendtelefon
 0800/0080080

 Frauenschutzwohnung
 03605/518798

 Giftnotruf
 0361/730730

 Zahnärztlicher Notdienst
 0180/5908077

Kassenärztlicher Notdienst 116117
Hotline des Gesundheitsamtes zum Coronavirus:

03606 650 5555

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sonnenstein

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Sonnenstein

Mit Beschluss vom 16. Dezember 2019 Nr. 60-7/2019-GR hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 18. Februar 2020 dieser Haushaltssatzung die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt.

Die Satzung wird in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein Jahrgang 10, Nummer 3 vom 21. März 2020 öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2020 und die Anlagen liegen entsprechend § 57 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung

vom 21. März 2020 - 04. April 2020

während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr Dienstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Mittwoch 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Freitag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

im Bürgerbüro der Gemeinde Sonnenstein, Bahnhofstr. 12, in Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode, öffentlich aus und können eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Gemeinde Sonnenstein, 21. März 2020 gez. Ertmer Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Sonnenstein

Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der §§ 55 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBI. S. 429, 433) erlässt die Gemeinde Sonnenstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit

6.161.100,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit

2.436.500,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| | a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (A) | 280 v. H. |
|----|---------------|--|-----------|
| _ | b) | für Grundstücke (B) | 390 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | | 395 v. H. |

8 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der von der Gemeinde Sonnenstein am 16. Dezember 2019 beschlossene Stellenplan.

8 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Gemeinde Sonnenstein, den 19.02.2020

gez. Ertmer Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates

Gemeinde Sonnenstein

Ortsteile Bockelnhagen, Holungen, Jützenbach, Silkerode, Epschenrode, Weilrode, Werningerode, Stöckey, Weißenborn-Lüderode und Zwinge

In der 8. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sonnenstein am 09.03.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss - Nr.:

anwesend: 15 Mitglieder

1-8/2020-GR

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 i.V.m. § 42 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBI. S. 429, 433), die Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der Sitzung des Gemeinderates Sonnenstein vom 16.12.2019.

Stimmberechtigt: 15 / Zustimmungen: 14 / Enthaltung: 1 / Gegenstimmen: 0

2-8/2020-GR

Beschluss über die eingegang. Anregungen und Bedenken bei der Beteiligung der Bürger, der Behörden und sonstigen TÖB zum VB-Plan Nr. 3, "Photovoltaikanlage Mönchtal" - Teilbereich Jützenbach, Gemeinde Sonnenstein, OT Jützenbach Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3, "Photovoltaikanlage Mönchtal", Teilbereich Jützenbach, Gemeinde Sonnenstein, OT Jützenbach, wurden bei der Beteiligung der Bürger, Träger öffentlicher Belange und Behörden Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein hat auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBI. S. 429, 433), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), die Anregungen und Bedenken geprüft und abgewogen. Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil des Beschlusses. Die behandelten Anregungen und Bedenken werden Bestandteil des überarbeiteten Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3, "Photovoltaikanlage Mönchtal" - Teilbereich Jützenbach, Gemeinde Sonnenstein, OT Jützenbach. Der überarbeitete Entwurf, bestehend aus dem Plan und der Begründung, wird gebilligt.

Stimmberechtigt: 15 / Zustimmungen: 15 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

3-8/2020-GR

Beschluss über die Aufstellung einer Satzung der Gemeinde, OT Zwinge, über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBI. S. 91, 95), in Verbindung mit § 2 und § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), eine Satzung der Gemeinde Sonnenstein, OT Zwinge, über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB aufzustellen. Eine Karte ist in der Anlage.Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Stimmberechtigt: 15 / Zustimmungen: 15 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

4-8/2020-GR

Beschluss über die Beteiligung der Bürger und der TÖB zur Satzung OT Zwinge über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenh. bebauten OT gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1+3 BauGB Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalord-

nung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBI. S. 429, 433), in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 4 Abs.1 und § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, indem die Satzung der Gemeinde Sonnenstein, OT Zwinge, über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für die Dauer von 1 Monat öffentlich ausgelegt wird.

Ort und Dauer der Auslegung werden 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme sowie den Bürgern Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 ortsüblich bekannt zu machen.

Stimmberechtigt: 15 / Zustimmungen: 15 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

5-8/2020-GR

Aufstellung der 1. Änderung der Ergänzungssatzung "Im Hinterdorf" der Gemeinde Sonnenstein, OT Zwinge

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBI. S. 429, 433), in Verbindung mit § 2, § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), die 1. Änderung der Ergänzungssatzung "Im Hinterdorf" der Gemeinde Sonnenstein, OT Zwinge, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit § 13 BauGB, aufzustellen. Mit der Planung wird das Planungs- und Ingenieurbüro KWR GmbH Worbis beauftragt. Ziel der Änderung ist es, den Bau von Wohnhäusern mit variableren Dachformen zu ermöglichen. Der Beschluss gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrates und ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Stimmberechtigt: 15 / Zustimmungen: 15 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

6-8/2020-GR

Beschluss über die Beteiligung der Bürger und der TÖB zur 1. Änderung der Ergänzungssatzung "Im Hinterdorf" der Gemeinde Sonnenstein, OT Zwinge

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBI. S. 429, 433), in Verbindung mit § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, indem die 1. Anderung der Ergänzungssatzung "Im Hinterdorf" der Gemeinde Sonnenstein, OT Zwinge, gemäß § 3 Abs. 2 für die Dauer von 1 Monat öffentlich ausgelegt wird. Ort und Dauer der Auslegung werden 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die 1. Anderung der Ergänzungssatzung "Im Hinterdorf" wird im beschleunigten Verfahren durchgeführt, deshalb wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen; § 4c wird nicht angewendet. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme sowie den Bürgern Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 ortsüblich bekannt zu machen.

Stimmberechtigt: 15 / Zustimmungen: 15 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

7-8/2020-GR

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten u. ehrenamtl. FFW-Angehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung

-ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBI. S. 429, 433) die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sonnenstein. Stimmberechtigt: 15 / Zustimmungen: 15 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Gemeinde Sonnenstein (www.gemeinde-sonnenstein.de) unter der Rubrik "Bekanntmachungen/Aktuelles".

Sonnenstein, 21.03.2020

gez. Ertmer Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Informationen der Gemeinde Sonnenstein

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

um eine exponentielle Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern, wird dringend geraten, persönliche Kontakte einzuschränken. Wir möchten Ihnen auch weiterhin im Rahmen unserer Zuständigkeit zur Verfügung stehen. Doch Einschränkungen sind auch in der Gemeindeverwaltung unumgänglich.

Daher gilt aktuell folgende Besuchsregelung für die Gemeindeverwaltung:

Wir stehen Ihnen gern telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter der Rufnummer 036072 8310. Die zentrale E-Mail-Adresse lautet: post@gemeinde-sonnenstein.de

In dringenden Fällen vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem zuständigen Mitarbeiter.

Aktuelle Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite www.gemeinde-sonnenstein.de

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Bürgermeisterin Margit Ertmer

Informationen des Ordnungsamtes zur Haltung von Hunden

Aus gegebenem Anlass möchten wir hiermit alle Hundebesitzer auf ihre Pflichten hinweisen. Gemäß § 12 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Sonnenstein dürfen Tiere nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht belästigt oder gefährdet wird.

Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen oder auf Kinderspielplätzen mitzuführen. Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, in Spielstraßen und bei Veranstaltungen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Auch in den Wäldern gilt eine generelle Leinenpflicht. Wir bitten Sie: Lassen Sie den Hund nur frei laufen, soweit Sie ihn beaufsichtigen können und wenn Sie gewährleisten können, dass er auf Ihr Rufen hin zu Ihnen zurückkehrt. Auch Andere (Kinder, Radfahrer, Tiere, ...) halten sich im Freien auf und möchten vielleicht keinem unbeaufsichtigtem Hund begegnen, auch wenn er "nichts tut".

Wiederholt gab es Beschwerden wegen mit Hundekot verunreinigter Straßen, Wegesränder, Vorgärten und Wiesen. Wir weisen darauf hin, dass der Hundekot durch die Hundebesitzer einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Im Gemeindegebiet stehen dafür keine Behältnisse zur Verfügung. Wir bitten um Verständnis dafür. Da die Gemeinde Sonnenstein ein sehr großes Gebiet umfasst, wäre es für den Bauhof nur mit enormem Zeitaufwand möglich, regelmäßig die Behälter zu entleeren.